

Dieses Handy-Merkblatt ist als Anlage zur Hausordnung des Rhein-Gymnasiums Sinzig zu verstehen

Handys können auch im Schulalltag nützliche Kommunikationsmittel sein. Man kann z. B. Eltern Unterrichtsausfall oder Busverspätungen mitteilen. Entgegen einer recht weit verbreiteten Meinung sind Handys aber weder Teil der „Pflichtausstattung“ eines Schülers noch gar ein Statussymbol. Handys können in der Schule sehr störend oder gar schädlich wirken. Die heutigen technischen Möglichkeiten von Handys beschränken sich nicht mehr auf die klassische „Telefonnutzung“. Ein modernes Gerät kann z. B. Sprache aufzeichnen, Musikdateien abspielen oder fotografieren. Mit der Technik Bluetooth© kann man sogar von einem auf das andere Handy Filme und Daten kabellos und für Dritte unsichtbar überspielen. Kinder neigen dazu, alle Möglichkeiten auszuloten und überschreiten dabei manchmal auch Grenzen – nicht nur geschmackliche sondern oft auch rechtliche! **Eltern werden gebeten, ihr Kind regelmäßig nach seiner Art der Handynutzung zu fragen.**

Es kam – auch im Kreis Ahrweiler – in der jüngeren Vergangenheit vor, dass Kinder bzw. Jugendliche glaubten es sei „cool“, wenn man anderen, eventuell sogar kleineren Kindern, einen möglichst geschmacklosen Filmclip aus dem Internet vorzeigt und per Bluetooth© auf andere Handys überspielt. Auch wurden andere in privaten und intimen Situationen mit dem Handy gefilmt und der Film wurde weitergereicht. In den beiden letztgenannten Fällen gibt es keine reuige Zurücknahme durch den oder die Täter: Ein weitergeleitetes Bild oder ein „Filmchen“ kann mit keinen technischen Mitteln je wieder zurückgerufen werden – auch das Internet vergisst bekanntlich nichts und Demütigungen sitzen dann ganz besonders tief in der Seele. **Wir sind in Sorge über diese Entwicklung** und haben daher in unserer Hausordnung die Handynutzung weitgehend untersagt! Wir rechnen dabei zuversichtlich mit der Einsicht und der Kooperationsbereitschaft aller Eltern und verbinden damit den Appell an Sie: **Besprechen Sie die Problematik mit Ihrem Kind.**

Egal ob Mitschüler oder Lehrer: Formal bedarf es einer ausdrücklichen und in Schriftform (!) gegebenen Erlaubnis jemanden im öffentlichen Bereich zu filmen, zu fotografieren oder im Wort aufzuzeichnen!

Jeder Mensch hat nämlich das Recht, darüber selbst zu entscheiden, was von ihm veröffentlicht wird.

Bei Zuwiderhandlung durch Strafmündige droht der Gesetzgeber mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren: § 201 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Strafgesetzbuch (StGB). Bitte wirken auch Sie aktiv dabei mit, den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass Verstöße gegen die Unverletzlichkeit der Privatsphäre des anderen Unrecht sind und dass Unrecht auch gemeldet werden muss!

Die Verwerflichkeit der Zur-Verfügung-Stellung von Gewaltvideos im Internet steht außer Frage. Das Herunterladen solcher Clips ist allerdings nicht strafbar. Strafbar ist aber ausdrücklich die Weitergabe (an Minderjährige) im Sinne der Verherrlichung von Gewalt (§ 15 und § 27 Jugendschutzgesetz)! Wir versuchen unseren Schülern zu vermitteln, dass ein solcher Gebrauch von Handys weit davon entfernt ist, ein harmloser Scherz zu sein; es stellt vielmehr einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte anderer dar. In den oben angedeuteten Fällen waren die **Eltern vollkommen ahnungslos** darüber, was sich jeweils auf dem Handy ihres Kindes befand.

Vor dem hier geschilderten Hintergrund dürfen elektronische Medien (MP3-Player, Ton-, Bildaufzeichnungs- und Abspielgeräte u. ä.) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.05 Uhr, soweit sie nicht unterrichtlichen/schulischen Zwecken dienen, auf dem Schulgelände des Rhein-Gymnasiums nicht eingeschaltet sein. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy eingezogen und muss am nächsten Schultag von einem Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden!